

Anlage 3 zum Protokoll Beirat Wölmershausen 29.01.2018

Vorschläge der Linken für Stellungnahme

zum Entwurf des Ortsbeirätegesetzes (Fassung Senatskanzlei Stand 30.08.2017)

1. § 3 (Wahlberechtigung)

Wir möchten, dass „alle ‚weiteren‘ Bürgerinnen und Bürger, die mindestens fünf Jahre im entsprechenden Beiratsbereich gemeldet sind, Beiräte wählen dürfen“.

2. § 7 (Informationsrechte des Beirates)

1. Wir möchten, dass nicht nur auf Antrag einer im Beirat vertretenden Partei (und nicht nur auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder) Anfragen zu Sachthemen mit Bezug auf den Beiratsbereich an die zuständigen Stellen richten oder Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stellen oder Sachverständige in einer Beiratssitzung anhören.

Hintergrund: in einigen Beiräten bekommt man die 25 Prozent nicht zusammen.

3. § 8 Maßnahmen und Planungen

Die KOA will denn Punkt dahingehend ändern, dass Planungskonferenzen mindestens einmal in der Legislaturperiode durchgeführt werden, wir wollen, dass es so bleibt, wie u.a.:

(1) Der Beirat beschließt die Durchführung von Planungskonferenzen. Auf diesen stellen die zuständigen Stellen gemeinsam ihre Planung für den Beiratsbereich rechtzeitig vor. **Eine Planungskonferenz soll mindestens einmal im Jahr erfolgen.**

4. § 9 (Beteiligungsrechte des Beirates)

Die Punkte 1, 2, 3, 5, 6, 12 sollen ersatzlos gestrichen und bei §10 eingefügt werden. Siehe unten.

5. § 10 (Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirates)

Im Absatz 2 werden um die nachfolgend aufgeführten Punkte ergänzt:

5. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen und Veränderungssperren und sonstigen Stadt- und Entwicklungsplänen;
6. Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten;
7. Erteilung von Baugenehmigungen; Genehmigungsfreistellungen sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben, ebenso wie Gestattungen von Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung zur Herstellung der Barrierefreiheit;
8. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, Aufhebung sowie Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen;
9. Vermietung, Ankauf, Verkauf, wesentliche Umnutzung und Zwischennutzung von öffentlichen Flächen und Gebäuden; die Grundzüge der vorgesehenen Planungen sind dem Beirat vorzulegen;
10. Angelegenheiten der Schul- und Kindertagesstättenentwicklung im Stadtteil.

6. § 11 (Herstellung von Einvernehmen):

Die Beiräte sollen generell die Möglichkeit erhalten, eine Beratung in der Stadtbürgerschaft beantragen zu dürfen und nicht nur in wenigen, bestimmten Fällen.

7. § 13 (Einberufung):

1. Der Absatz 1 wird wie folgt geändert: Zu einer Sitzung des Beirates lädt die Ortsamtsleitung in Absprache mit der Sprecherin oder dem Sprecher und den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses ein.

*Hintergrund: In der Neustadt berufen die beiden Sprecher*innen zu Beiratssitzungen ein, ohne sich mit anderen Parteien abzusprechen.*

Ergebnisse der Beiräte-Klausur am 2. und 3. Dezember 2017

8. § 16 (Beschlussfassung)

1. Es wird ein zusätzlicher (5) Absatz eingefügt mit dem folgenden Inhalt: „Der Sprecher*innen- und Koordinierungsausschusses darf keine Beschlüsse fassen.“

Hintergrund: Vermehrt werden in diesem Gremium (in nicht-öffentlicher Sitzung) Beschlüsse ‚durchgewinkt‘.

9. § 17 (Wahlen durch die Beiräte)

1. Ein zusätzlicher Absatz (4) wird eingefügt mit dem folgenden Inhalt: „Eine Abwahl ist möglich. Abgewählt ist, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Abwahantrag zugestimmt hat.“

Hintergrund: Wir möchten, dass verbindlich geregelt wird, dass Sprecher*innen auch abgewählt werden dürfen.

10. § 18 (Stellung der Beiratsmitglieder)

1. Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, für Sitzungen des Beirats Anträge einzureichen, die zeitnah im Beirat behandelt werden müssen.

Hintergrund: Anträge werden oftmals in Ausschüssen still und heimlich ‚beerdigt‘ bzw. behandelt.

11. § 22 (Ende der Mitgliedschaft)

1. Im Absatz 1, Satz 1 - NEU: Die Mitgliedschaft im Beirat endet erst nach dem Ende der laufenden Legislaturperiode, in der das Beiratsmitglied seine Hauptwohnung in einen anderen Beiratsbereich verlegt hat.

Hintergrund: Bisher mussten Beiräte das Gremium bereits innerhalb der laufenden Periode verlassen, nach vier Monaten. (Bis 2011 galt die Regelung, die wir jetzt vorschlagen).

2. Ein zusätzlicher Absatz (5) wird eingefügt mit dem folgenden Inhalt: Sollte die Senatsressorts beziehungsweise seine untergeordneten Behörden im Falle der in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Pflichten nicht nachkommen, muss das zuständige Senatsressorts ein Bußgeld in mindestens mittlerer dreistelliger Höhe (500 Euro?) aus seinem Budget direkt an dem Globalmitteltopf des Stadtteils überweisen.

12. § 23 (Bildung von Ausschüssen)

1. In Absatz 4 wird der Satz „In den Ausschüssen darf die Zahl dieser Mitglieder die Zahl der Mitglieder aus dem Beirat nicht übersteigen“ ersatzlos gestrichen.

Hintergrund: Wenn DIE LINKE erst an vierter Stelle vorschlagen kann, dann sind die ‚Sachkundigen‘-Sitze meistens weg und das gewählte Beiratsmitglied muss dann selbst alle Ausschüsse besetzen, so wie in Huchting (5 von 4 Ausschüssen).

2. Im § 23 wird ein zusätzlicher Absatz (7) eingefügt mit dem folgenden Inhalt: „Alle Parteien und Wählervereinigungen haben das Recht, ein stimmberechtigtes Beiratsmitglied in den Sprecher- und Koordinierungsausschuss zu entsenden. In begründeten Fällen sind Parteien und Wählervereinigungen berechtigt, temporär auch eine/n sachkundige/n Bürger/in zu entsenden.“

Hintergrund: In Blumenthal hat der KOA-Ausschuss nur drei stimmberechtigte Mitglieder, wir sind die viertgrößte Partei und damit raus.

13. § 35 (Ortsamtsleitungen)

1. Im § 35 wird ein zusätzlicher Absatz (6) eingefügt: „Die in Absatz 1 genannten Stadt- und Ortsteile erhalten zur gestiegenen Aufgabenbewältigung zusätzlich eine stellvertretende Ortsamtsleitung.“

Hintergrund: Beiräte, die ein eigenes Ortsamt haben (wie z.B. Huchting), haben ein eine ‚ganze‘ Ortsamtsleitung. Der Bremer Westen (drei Stadtteile) muss sich eine Ortsamtsleitung teilen und hat somit auch nur eine 1/3-Leitung.

2. Eine Abwahl muss auch bei der absoluten Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Beirats möglich sein, nicht nur bei $\frac{3}{4}$ aller gewählten Mitglieder.